

kleidung der Gegenforderung des Beklagten in eine Widerklage deren wahren Inhalt nicht beeinträchtigen könne. Diese Interpretation einer kantonalen Gesetzesvorschrift hat das Bundesgericht nicht zu überprüfen, um so weniger als die Rekurrentin keine Rechtsverweigerung in dem Sinne behauptet, der kantonale Richter habe das Gesetz willkürlich oder offenbar unrichtig angewendet. Aber auch abgesehen hiervon handelt es sich im vorliegenden Falle tatsächlich um eine Kompensationseinrede und nicht um eine Widerklage. Denn maßgebend ist der Inhalt des vom Beklagten gestellten Rechtsbegehrens, nicht seine formelle Einkleidung. Und dieser Inhalt ist der, daß der Beklagte Abweisung der Forderung der Rekurrentin beantragt mit Rücksicht auf seinen kompensablen Gegenanspruch, welchen der Appellations- und Kassationshof demnach nur insoweit zu beurteilen hatte, als er zur Kompensation gestellt worden ist. Daher ist denn auch weder die Frage zu prüfen, ob die Gegenforderung des Beklagten in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Hauptforderung stehe (weil dies für die Möglichkeit der Kompensation gleichgültig ist), noch die andere Frage, ob der Gegenanspruch des Beklagten an sich kompensabel sei oder nicht (weil diese Frage in das Privatrecht gehört und mit Art. 59 der B.-B. nichts zu thun hat). Da nach dem Gesagten der Beklagte keine Widerklage, sondern eine Kompensations-einrede erhoben hat, ist aber Art. 59 der B.-B. nicht verletzt und muß die Beschwerde der Rekurrentin abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

6. Urteil vom 19. März 1902 in Sachen  
Baschnonga u. Willi gegen Beck-Held.

*Form, spec. Begründung des staatsrechtlichen Rekurses. Art. 178  
Ziff. 3 Org.-Ges. — Art. 58 B.-V.*

A. Infolge einer bei der Holzflößung im Vorderrhein im Frühjahr 1898 eingetretenen Kollision erwachsen Forderungsansprüche zwischen der Firma Baschnonga & Willi einer- und Th. Beck-Held andererseits. Es war eine Partie Holz, welches der Firma Baschnonga & Willi gehörte und nach Gms bestimmt war, in den Farschkanal bei Reichenau gedrungen und dort gelandet worden. Beck-Held verhinderte die Abfuhr dieses Holzes durch die Eigentümer und machte darauf ein Retentionsrecht geltend für eine Forderung von 280 Fr. Landungskosten, Lagergeld etc. Baschnonga & Willi erkannten dieses von Beck-Held in Anspruch genommene Forderungs- und Retentionsrecht nicht an. Vielmehr verlangten sie ihrerseits eine Vergütung von 865 Fr. 65 Cts. eventuell nach richterlichem Ermessen für den Schaden, welcher ihnen durch die ordnungs- und rechtswidrige Flößung des Beck-Held erwachsen sei.

Als die Firma Baschnonga & Willi diesen Anspruch beim Kreisgericht Trins klagweise geltend machte, stellte die Partei Beck-Held das Gesuch, das Gericht wolle auf Grund von Art. 249 der C.-P.-O. und gestützt auf Art. 7 und 35 der Flößordnung die Kompetenz ablehnen. Die Partei Baschnonga & Willi erhob dagegen Einrede, weil das Begehren des Beklagten und Widerklägers formell und materiell unstatthaft und unbegründet sei. Das Gericht entschied: „Auf diesen Prozeß wird nicht eingetreten, weil das Kreisgericht Trins nicht kompetent ist.“ Zur Begründung des Entscheides wurde in den Erwägungen bemerkt, der vorliegende Prozeß sei zweifelsohne ein Flößanstand im Sinne des § 35 der Flößordnung, worin Flößanstände betreffend erlittenen Schaden ausdrücklich erwähnt werden. Solche Flößstreitigkeiten der Flößkommission als Spezialgericht zu überlassen, empfehle sich deshalb, weil diese alle Übungen und Gebräuche der Flößerei am besten kenne.

B. Gegen diesen Entscheid erhoben die Kläger am 22. Februar 1901 Beschwerde beim Kleinen Rat des Kantons Graubünden. Zur Begründung derselben führten sie aus: Der Beklagte habe es unterlassen, statt der Prozeßantwort die Gerichtsstandsrede einzureichen und das Verfahren einzuschlagen, welches in Art. 90, 248 und 250 der C.-P.-O. vorgeschrieben sei. Vielmehr sei Beck-Held auf sein ausdrückliches Verlangen vor dem Kreisgericht Trins belangt worden. Nachträglich habe er dann die Kompetenz des Gerichtes wieder bestritten. Wenn dieses nun dem Verlangen der Beklagten Folge gebend die Kompetenz abgelehnt, die Kläger an die Flößkommission für das Flußgebiet des Rheines gewiesen habe, so sei dies eine durchaus ungerechtfertigte Verfügung, die einer Justizverweigerung gleichkomme. Die Statthaftigkeit eines Ausnahmegerichtes bedürfe eines strikten Nachweises, der hier nicht vorliege. Die Flößordnung sei kein Gesetz, sondern eine großräthliche Verordnung, die nicht die Macht habe, den verfassungsmäßigen und prozeßrechtlichen Satz, daß bei persönlichen Forderungen der Beklagte an seinem Wohnsitze vor dem ordentlichen Richter belangt werden könne, umzustürzen. Abgesehen hiervon treffe der vom Gerichte angerufene Art. 35 der Flößordnung im vorliegenden Falle auch nicht zu. Es handle sich hier um Ansprüche, die nicht der Flößkommission zur Beurteilung zugewiesen seien. Die Kompetenz der Flößkommission sei nur begründet, sofern es sich um Schädigungen an Brücken, Wahren, Straßen, Gütern und Gebäulichkeiten handle. Das ergebe sich aus Art. 35 der Flößordnung vom Jahre 1853 im Zusammenhang mit der Flößordnung vom Jahre 1838 und dem Gesetz über den Rekurs- und Rechtsweg in Holzflößungsangelegenheiten vom gleichen Jahre. Der rekurrirte Entscheid verleihe Art. 58 B.-V., sowie Art. 9 und 52 der Kantonsverfassung.

C. Mit Entscheid vom 22. November wies der Kleine Rat die Beschwerde ab, indem er in einläßlicher Begründung ausführte: Die Flößordnung vom 5. Juli 1851 (publiziert 27. September 1853) bestehe noch zu Recht. Durch dieselbe seien den Flößereikommissionen zur Beurteilung von Forderungen, die auf die Flößerei Bezug haben, spezialgerichtliche Kompetenzen erteilt worden. Eine solche Forderung liege aber in casu vor, und es

habe sich daher das Kreisgericht Trins mit Recht inkompetent erklärt.

D. Gegen diesen Entscheid hat die Firma Bäschnonga & Willi mit Eingabe vom 3./4. Februar 1902 den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen. Die Rekurrenten behaupten, in ihren durch Art. 58 der B.-V. sanktionierten konstitutionellen Rechten verletzt worden zu sein. Sie seien vor ein Ausnahmegericht verwiesen worden, das schon seit Jahren abrogirt sei.

Zur Begründung dieses Standpunktes berufen sich die Rekurrenten auf ihre dem vorliegenden Rekurse nicht beigelegte an den Kleinen Rat gerichtete, Beschwerde vom 22. Februar 1901, die von letzterem zu edieren sei.

Der Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. (Kompetenz.)

2. Wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, muß die Begründung eines staatsrechtlichen Rekurses nach Art. 178 Ziff. 3 D.-G. aus der Rekurseingabe selber ersichtlich sein und genügt es nicht, die Edition einer früheren Beschwerde zu beantragen. Vergl. Urteil des Bundesgerichtes vom 24. Oktober 1901 in Sachen Scheuner gegen Häfliger, Erw. 3.

Hieraus folgt, daß auf die Erörterung des vorliegenden Rekurses nur insoweit einzutreten ist, als dessen Begründung aus der Rekurschrift sowie den dem Rekurse beigelegten Entscheiden des Kreisgerichtes Trins und des Kleinen Rates des Kantons Graubünden ersichtlich ist.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß die von den genannten kantonalen Behörden entschiedene Frage der Anwendung des kantonalen Rechtes sich mit der vom Bundesgerichte zu entscheidenden Frage der Verfassungsverletzung nicht deckt. Das Bundesgericht hat lebendig zu untersuchen, ob die Rekurrenten vor ein Ausnahmegericht, d. h. ein auf keiner allgemeinen Norm kantonalen Gesetzes- oder Verfassungsrechtes beruhendes, für den einzelnen Fall aufgestelltes Gericht verwiesen worden seien, nicht dagegen ob im Kanton Graubünden für diese oder jene nach objektiven Merkmalen umschriebene Kategorie von Fällen ein Spezialgericht bestehe oder nicht. (Vergl. bundesger. Entsch., Amtl. Samml., Bd. XXIV, I, S. 439; XXIII, S. 26.)

3. Im vorliegenden Falle ist lediglich behauptet worden, erstens: Der in der Flößordnung von 1851/1853 aufgestellte Spezialgerichtsstand sei durch die Zivilprozessordnung abgeschafft worden, und zweitens (eventuell): die Kompetenz der Flößkommission zur Entscheidung der vorliegenden Streitigkeit sei auch nicht im Sinne der Flößordnung von 1851/1853 anzunehmen.

Diese beiden auf die Interpretation kantonalen Gesetzesrechtes bezüglichen Behauptungen der Rekurspartei hat der Kleine Rat des Kantons Graubünden an Hand einer einläßlichen Prüfung der Rechtsfrage als unrichtig bezeichnet. Demgegenüber beschränkt sich die Rekurspartei darauf, zu erklären, sie halte an der in ihrer Beschwerde an den Kleinen Rat entwickelten Ansicht fest. Unter diesen Umständen könnte das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nur dann einschreiten, wenn die Interpretation des Kleinen Rates als willkürlich und eine Rechtsverweigerung in sich schließend zu bezeichnen wäre. Dies hat aber die Rekurspartei selber nicht behauptet und ist auch sonst nicht anzunehmen. Im Gegentheil erscheinen sowohl die Annahme der unveränderten Geltung der Flößordnung als auch die Annahme, daß diese Flößordnung den Flößkommissionen richterliche Kompetenzen zugeschrieben habe, mit Rücksicht auf eine in der amtlichen Gesetzesammlung des Kantons Graubünden, Bd. I, S. 292 enthaltene offizielle Notiz als wohl begründet.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

## Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

### Bundesgesetze. — Lois fédérales.

#### I. Persönliche Handlungsfähigkeit.

##### Capacité civile.

#### 7. Urteil vom 19. Februar 1902 in Sachen Frank gegen Luzern.

*Stellung einer Frauensperson unter Beistandschaft (gemäß § 12 huz. Vormundschaftsgesetz). Art. 5 Ziff. 1 B.-Ges. betr. persönliche Handlungsfähigkeit. Prüfung des Tatbestandes durch das Bundesgericht als Staatsgerichtshof; Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses.*

A. Rekurrentin, die fünfzigjährige Witwe Frank geb. Schmidlin, ist Mutter von fünf Kindern im Alter von 12—17 Jahren. Ihr eigenes Vermögen beträgt 9000 Fr., dasjenige der Kinder 29,000 Fr. Letzteres besteht in einer Liegenschaft in Niederwizwil zu Nickenbach, die an Melchior Wolf verpachtet ist. Mit diesem Pächter steht Rekurrentin auf gespanntem Fuße, indem sie gegen ihn den Argwohn hegt, er schädige ihre Kinder durch unbefugtes Holzschlagen in deren Wald, durch Wegräumen von Obstbäumen auf der Liegenschaft zc. Infolgedessen wurde Frau Frank unlängst mit Wolf in zwei Rechtsstreitigkeiten verwickelt, einen von ihr angehobenen Straf- und einen von Wolf angehobenen Injurienprozeß. Beide Prozesse hat Rekurrentin in der Hauptsache verloren und sich damit ungefähr 1000 Fr. Kosten zugezogen.

B. Unterm 17. August 1901 beschloß der Gemeinderat von